

Wirksamkeit weiter zu prüfen, und daß die Ergebnisse der Prüfung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entsprechen und auf die strikte Beachtung der in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Vereinten Nationen gegründet sein müssen und somit die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen voraussetzen;

2. *fordert* die Staaten *erneut auf*, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Grundsätze zu stützen;

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierfür geltenden Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Unterausschusses für gutnachbarliche Beziehungen⁵¹, der auf der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Sechsten Ausschusses tätig war;

5. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen eines Unterausschusses für gutnachbarliche Beziehungen ausgehend von dieser Resolution und vom Bericht des Unterausschusses weiter an der Bestimmung und Abklärung der einzelnen Faktoren gutnachbarlicher Beziehungen zu arbeiten und diese Aufgabe zum Abschluß zu bringen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

41/85—Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/167 vom 16. Dezember 1981, 37/115 vom 16. Dezember 1982, 38/142 vom 19. Dezember 1983 und 39/89 vom 13. Dezember 1984 sowie auf ihren Beschluß 40/422 vom 11. Dezember 1985,

Kenntnis nehmend von dem Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 1979/28 vom 9. Mai 1979 vorgelegt worden ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Dritten und Sechsten Ausschuß hierzu geleisteten Arbeit sowie von den Bemühungen, die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen während der vom 16. bis 27. September 1985 am Amtssitz und zu Beginn der einundvierzigsten Tagung geführten Konsultationen im Interesse des gemeinschaftlichen Vorhabens unternommen haben, um die Arbeiten am Entwurf der Erklärung zum Abschluß zu bringen,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene.

95. Plenarsitzung
3. Dezember 1986

ANLAGE

Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung⁵⁴ und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁵,

ferner unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 1386 (XIV) vom 20. November 1959 verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes,

in Bekräftigung von Grundsatz 6 dieser Erklärung, in dem es heißt, daß ein Kind möglichst unter der Fürsorge und Verantwortung seiner Eltern, in jedem Fall aber in einer Atmosphäre der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit aufwachsen soll,

besorgt über die große Anzahl von Kindern, die aufgrund von Gewalt, inneren Unruhen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder sozialen Problemen verlassen oder zu Waisen gemacht werden,

eingedenk dessen, daß bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren das wohlverstandene Interesse des Kindes stets oberstes Kriterium sein sollte,

im Hinblick darauf, daß es in den wichtigsten Rechtssystemen der Welt verschiedene andere wertvolle Einrichtungen gibt, wie die Kafala im islamischen Recht, die für Kinder, für die die eigenen Eltern nicht sorgen können, stellvertretend Obhut und Pflege übernehmen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen dieser Erklärung nur dann auf eine Einrichtung Anwendung finden, wenn die betreffende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht anerkannt und geregelt ist, und daß im Rahmen anderer Rechtssysteme bestehende andere Einrichtungen durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt werden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, universelle Grundsätze zu verkünden, die bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene zu berücksichtigen sind,

jedoch eingedenk dessen, daß es nicht Ziel der nachstehenden Grundsätze ist, den Staaten Rechteinrichtungen wie die Unterbringung in Pflegestellen oder die Adoption vorzuschreiben,

verkündet die folgenden Grundsätze:

⁵² Resolution 217 A (III).

⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁵¹ A/C.6/41/L.14.

A. DAS ALLGEMEINE WOHL VON FAMILIE UND KIND*Artikel 1*

Jeder Staat sollte dem Wohl von Familie und Kind hohe Priorität beimessen.

Artikel 2

Das Wohl eines Kindes hängt vom Wohl seiner Familie ab.

Artikel 3

Grundsätzlich sollten für ein Kind seine leiblichen Eltern sorgen.

Artikel 4

Können die leiblichen Eltern nicht oder nicht angemessen für das Kind sorgen, so sollte die Unterbringung des Kindes bei Verwandten seiner Eltern, bei einer Ersatzfamilie—Pflege- oder Adoptiveltern—oder erforderlichenfalls in einer geeigneten Einrichtung in Betracht gezogen werden.

Artikel 5

Bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Elternhauses sollte das wohlverstandene Interesse des Kindes, insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach Zuneigung und sein Recht auf Sicherheit und beständige Fürsorge, oberstes Kriterium sein.

Artikel 6

Die für Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren Verantwortlichen sollten eine entsprechende berufliche oder andere Ausbildung besitzen.

Artikel 7

Die Regierungen sollten ermitteln, inwieweit ihre nationalen Träger der Jugendwohlfahrt angemessen sind, und entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Artikel 8

Das Kind sollte immer einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und einen gesetzlichen Vertreter haben. Das Kind sollte durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie, die Adoption oder eine sonstige Regelung nicht seinen Namen, seine Staatsangehörigkeit oder seinen gesetzlichen Vertreter verlieren, es sei denn, es erwirbt gleichzeitig einen neuen Namen, eine neue Staatsangehörigkeit oder einen neuen gesetzlichen Vertreter.

Artikel 9

Dem Wunsch eines Pflege- oder Adoptivkindes, seine Herkunft zu erfahren, sollte von den Sorgepflichtigen entsprochen werden, es sei denn, dies steht dem besten Interesse des Kindes entgegen.

B. UNTERBRINGUNG IN PFLEGESTELLEN*Artikel 10*

Die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen sollte gesetzlich geregelt sein.

Artikel 11

Die an sich zeitlich begrenzte Unterbringung eines Kindes in Familienpflege kann erforderlichenfalls bis zur Erreichung der Volljährigkeit andauern, sollte aber eine Rückkehr zur eigenen Familie oder eine Adoption vor Erreichung der Volljährigkeit nicht ausschließen.

Artikel 12

An allen die Unterbringung in Familienpflege betreffenden Angelegenheiten sollten die künftigen Pflegeeltern und gegebenenfalls das Kind und seine leiblichen Eltern gebührend beteiligt werden. Eine zuständige Behörde oder Stelle sollte für die Aufsichtsführung verantwortlich sein, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

C. ADOPTION*Artikel 13*

Oberstes Ziel der Adoption ist es, einem Kind, für das die eigenen Eltern nicht sorgen können, eine feste Familie zu geben.

Artikel 14

Bei ihrer Entscheidung über die Unterbringung in Adoptivfamilien sollten die Verantwortlichen die für das Kind am besten geeignete Umgebung wählen.

Artikel 15

Den leiblichen Eltern des Kindes, den künftigen Adoptiveltern und gegebenenfalls dem Kind sollten genügend Zeit und geeignete Beratung zur Verfügung stehen, damit eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes möglichst bald getroffen wird.

Artikel 16

Die Beziehungen zwischen dem anzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern sollten vor der Adoption von Behörden oder Trägern der Jugendwohlfahrt beobachtet werden. Durch Rechtsvorschriften sollte gewährleistet werden, daß das Kind rechtlich als Mitglied der Adoptivfamilie angesehen wird und alle sich daraus ergebenden Rechte genießt.

Artikel 17

Kann ein Kind in seinem Heimatstaat nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder auf andere geeignete Weise betreut werden, so kann eine Auslandsadoption in Betracht gezogen werden, um dem Kind auf andere Weise zu einer Familie zu verhelfen.

Artikel 18

In bezug auf Auslandsadoptionen sollten die Regierungen Politiken festlegen, Rechtsvorschriften erlassen und für eine wirksame Aufsicht Sorge tragen, um die betroffenen Kinder zu schützen. Eine Auslandsadoption sollte möglichst erst dann stattfinden, wenn in den betreffenden Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 19

Soweit erforderlich, sollten Politiken festgelegt und Rechtsvorschriften erlassen werden, um Kindesentführungen und jede andere widerrechtliche Verbringung von Kindern unter Verbot zu stellen.

Artikel 20

Bei einer Auslandsadoption sollte die Unterbringung in der Regel über zuständige Behörden oder Stellen und unter Anwendung der Garantien und Normen erfolgen, die denen entsprechen, die für eine Adoption im Inland gelten. Keinesfalls sollte den an der Unterbringung Beteiligten daraus ungebührlicher finanzieller Gewinn erwachsen.

Artikel 21

Bei einer Auslandsadoption durch Personen, die als Vertreter der künftigen Adoptiveltern handeln, sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die rechtlichen und sozialen Interessen des Kindes zu schützen.

Artikel 22

Eine Auslandsadoption sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn feststeht, daß das Kind von Rechts wegen adoptiert werden kann und daß die für den Abschluß des Adoptionsverfahrens erforderlichen sachdienlichen Dokumente, wie die Zustimmung der zuständigen Behörden, beschafft werden können. Ebenso muß feststehen, daß das Kind aus- und einreisen und zu seinen künftigen Adoptiveltern ziehen und deren Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Artikel 23

Bei einer Auslandsadoption sollte grundsätzlich sichergestellt werden, daß die Adoption in beiden beteiligten Ländern Rechtsgültigkeit besitzt.

Artikel 24

Hat das Kind eine andere Staatsangehörigkeit als seine künftigen Adoptiveltern, so sind sowohl die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, wie auch die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige die künftigen Adoptiveltern sind, gebührend zu beachten. Die kulturelle Herkunft und die Religionszugehörigkeit sowie die Interessen des Kindes sind dabei gebührend zu berücksichtigen.